

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Bauleistungen

Bei allen Bauleistungen (Bautischlerarbeiten und Innenausbau) einschließlich Montage gilt die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB Teil B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird.

## 2. Sonstige Bauleistungen und Lieferungen

Zur Herstellung, Lieferung und Instandsetzung anderer Gegenstände sowie für sonstige Leistungen, die nicht Bauleistungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 1 sind oder Bauleistungen, bei denen die Einzelbeziehung die VOB Teil B gemäß Ziffer 1 nicht einbezogen wird, gelten die Bestimmungen der Ziffern 2.1-2.8.

### 2.1 Auftragsannahme

Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Weicht der Auftrag des Auftraggebers vom Kostenanschlag des Auftragnehmers ab, so kommt ein Vertrag in diesem Fall erst mit der Bestätigung des Auftragnehmers zustande.

### 2.2

Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, Streik – auch im Zulieferbetrieb –, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer der Verzögerung.

### 2.3 Gewährleistung / Abnahme

Es gelten folgende besondere Gewährleistungsfristen:

- Fenster- und Türbeschläge, Rollläden, Markisen, Jalousien und Motorantriebe gelten 2 Jahre Gewährleistung.
- im Übrigen gelten die Gewährleistungsfristen laut VOB Teil B

Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme.

Die Abnahme erfolgt – falls keine förmliche Abnahme schriftlich vereinbart wurde – spätestens 12 Werktage nach Aufforderung und Fertigstellung.

- Bei einem Neubau erfolgt die Abnahme auf jeden Fall bei Inbesitznahme (Schlüsselübergabe), spätestens jedoch beim Zeitpunkt des Einzugs in den Neubau.
- Bei Altbauten gilt die Abnahme auf jeden Fall als erfolgt, wenn nicht spätestens eine Woche ab Einbau der Teile ein schriftlicher Widerspruch durch den Auftraggeber erfolgt.

Bei festgelegten Elementmaßen kann der Auftragnehmer nur die Gewähr auf Einhaltung auf die von ihm angegebenen Elementmaße geben. Die Gewähr für die Passung am Montageort kann vom Auftragnehmer nicht übernommen werden.

Offensichtliche Mängel müssen zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können die Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

### 2.4

Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung feststeht

Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, Vertragsstrafen oder entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

### 2.5

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe, Struktur...), insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zur Reklamation.

### 2.6 Vergütung

Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und abgenommen, so ist die Vergütung nach Rechnungslegung ohne Skontoabzug zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Hinsichtlich der Festlegung des Abnahmezeitpunktes wird auf obige Ziffer 2.3 verwiesen.

Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, Fahrtkosten zur An- und Abfahrt zur Baustelle zu berechnen.

### 2.7

Sollten die Liefer- oder Leistungsfristen länger als 2 Monate ab Vertragsabschluss laufen, so kann jeder Vertragsteil die Änderung der Vergütung verlangen wenn:

- sich die Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsabschluss verändern
- oder die Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen insgesamt um mehr als 5% steigen oder fallen
- oder die Mehrwertsteuer eine Änderung erfährt

### 2.8 Pauschalierter Schadensersatz

Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 20% der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Beiden Parteien bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.

### 3. Technische Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere:

- Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und ggf. zu ölen oder zu fetten.

Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn kein Wartungsvertrag geschlossen wurde. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne das hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

## 4. Zahlung

Wenn nichts anderes auf diesem Formular vereinbart ist, hat die Zahlung in ungekürzter Höhe innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungen statt, angenommen. Vor Stellung der Schlussrechnung behalten wir uns die Anforderung von Akontozahlungen in Höhe der jeweils geleisteten Arbeiten vor.

### 4.1

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

### 5. Lieferung, Montage und Demontage

Nach Anlieferung der Ware geht das Risiko für Diebstahl und Beschädigung auf den Besteller über.

Kann bei Eintreffen des Montagetrupps des Auftragnehmers durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, die Anlage nicht eingebaut werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kosten der vergeblichen Anfahrt dem Auftragnehmer zu erstatten. Soweit die Montagekosten im Preis enthalten sind, setzen diese Kosten eine normale Montage voraus. Stemmarbeiten in Beton oder sonstiger Art, Schweiß- oder Schlosser-Arbeiten, Stellung von Gerüsten etc. sind nicht Bestandteil des Auftrages und werden jeweils gesondert berechnet. Soweit die Demontagearbeiten im Preis enthalten sind, setzen diese Kosten eine Demontage voraus. Die Demontage und Neuverlegung von Fensterbänken ist nicht in den Demontageskosten enthalten, kann aber von uns gegen gesonderte Berechnung übernommen werden.

Durch den Ausbau der alten und den Einbau der neuen Elemente kann es zu Beschädigungen der alten Fensterbänke und Wandfliesen kommen. Eine Haftung kann hierfür nicht übernommen werden.

Im Preis sind zusätzliche Stemmarbeiten nicht enthalten, diese werden nach Aufwand als Mehrpreis berechnet.

Sollten durch Folgegewerke Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen, gehen diese Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

Bei Reparaturarbeiten oder bei Aus-, und Wieder- Einbau von Bauteilen kann Glasbruch entstehen. Hierfür kann keine Gewährleistung übernommen werden. Sollten Vorarbeiten anderer Gewerke wie fertig verlegte Außenfensterbänke, geschlossene Luftschichten, sauber hergestellte Maueröffnung und Leibungen,... bei unserem Montagebeginn nicht fertig sein und wir trotzdem montieren müssen; behalten wir uns vor uns entstehende Mehrkosten zu berechnen. Außerdem können wir hierbei nicht nach den Regeln der Technik montieren und lehnen deshalb jegliche Gewährleistung die Montage betreffend ab.

### 6. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers, dies gilt insbesondere, wenn der Auftrag oder die Herstellung und Lieferung (nicht den Einbau) des Gegenstandes zum Inhalt hat.

#### 6.1

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfändgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

#### 6.2

Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem Auftragnehmer abgetreten.

Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit dem Auftragnehmer ab.

#### 6.3

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Bauwerk des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Bauwerkes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

#### 6.4

Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. in seinem Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Bauwerk eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Mit-eigentum an der neuen Sache zu. Und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

#### 6.5

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung der Zahlungs-termine, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

#### 7.

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzusenden.

### 8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Regelung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen bestehen. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine gesetzliche. Falls eine solche nicht gegeben ist, haben die Parteien diese Regelung durch eine solche zu ersetzen, die ihrem mutmaßlichen Willen entspricht.

### 9. Gerichtsstand

Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.